

1970

Ausgegeben zu Bonn am 16. April 1970

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 70	Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung Bundesgesetzbl. III 7823-1-3	329
13. 4. 70	Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lasten- ausgleichsgesetz (28. AbgabenDV-LA) Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 13	332
8. 4. 70	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesnachrichtendienst	336

Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom 13. April 1970

Auf Grund des § 4 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 16. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1884), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pflanzenbeschauverordnung“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1
(1) Die in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen dürfen nicht eingeführt werden.
(2) Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen in den Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes.“
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:
„Pflanzen, die von den in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen befallen

sind, dürfen nicht eingeführt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, die Träger der genannten Schadorganismen sind. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzen oder anderen Gegenstände Befall festgestellt, dürfen die übrigen Pflanzen und anderen Gegenstände nur eingeführt werden, wenn sie des Befalls nicht verdächtig sind und eine Ausbreitung der Schadorganismen beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint. Der Pflanzenschutzdienst kann vom 1. Dezember bis zum 31. März die Einfuhr von Nelkenschneidblumen bei geringfügigem Befall mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler und dem Südafrikanischen Nelkenwickler im Einzelfall zulassen.“;

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Pflanzen der in Ziffer II der Anlage 1 genannten Art, die von den dort genannten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden.“
5. In § 4 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
 6. In § 5 werden hinter dem Wort „Pflanzen“ die Worte „und anderen Gegenstände“ eingefügt.
 7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Früchten, Gemüse, Schnittblumen und Bindegrün“ durch die Worte „Früchten, Schnittblumen, Bindegrün und Gemüse außer Kartoffeln“ ersetzt;

b) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Fehlt bei Früchten, Schnittblumen, Bindgrün und Gemüse außer Kartoffeln im Pflanzengesundheitszeugnis die nach dem Muster der Anlage 7 vorgeschriebene zusätzliche Erklärung, so steht dies der Einfuhr nicht entgegen, wenn die Untersuchung nach § 9 an einer besonders großen Anzahl von Proben vorgenommen wird und sich hierbei ergibt, daß die deutschen Pflanzenschutzvorschriften beachtet sind.“;

c) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie“ durch das Wort „Vervielfältigung“ ersetzt;

d) Absatz 5 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Sind die Pflanzen oder anderen Gegenstände entseucht worden,“.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Grund des § 21 des Pflanzenschutzgesetzes bekanntgegebenen Zolldienststellen eingeführt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorübergehend in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zolldienststellen zulassen, wenn eine Einfuhr über diese ganz oder teilweise nicht möglich ist.“

10. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „in Anlage 9 genannten Zollstellen“ durch die Worte „in § 8 Abs. 1 bezeichneten Zolldienststellen“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Zollüberwachung“ durch die Worte „zollamtlicher Überwachung“ ersetzt.

12. In § 12 werden die Worte „gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

14. In § 15 Satz 2 werden die Worte „gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schadorganismen“;

b) die Überschriften zu Ziffer I Buchstabe A und Ziffer II Buchstabe A erhalten jeweils die Fassung

„A. Schädliche Viren, Bakterien und Pilze“;

c) die Überschriften zu Ziffer I Buchstabe B und Ziffer II Buchstabe B erhalten jeweils die Fassung

„B. Tierische Schädlinge“;

d) in Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 erhält die mit dem Wort „Tortrix“ beginnende Zeile folgende Fassung:

„Tortrix pronubana Hb. Mittelmeer-Nelkenwickler“;

e) in Ziffer II Buchstabe A Nr. 3 wird die mit den Worten „Fusarium bulbigenum“ beginnende Zeile gestrichen;

f) in Ziffer II Buchstabe A Nr. 3 erhält die mit den Worten „Fusarium oxysporum“ beginnende Zeile folgende Fassung:

„Fusarium oxy- sporium Schlecht.	Fusarium-Welken und -Fäulen
	Blumenzwiebeln und -knollen“.

16. Anlage 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Lebende Pflanzen von

Aprikose (*Prunus armeniaca* L.),

Dreilappiger Mandel (*Prunus triloba* Lindl.),

Filziger Zwergkirsche (*Prunus tomentosa* Thunb.),

Mirabelle, Pflaume und Reneklode (*Prunus insititia* L.),

Kirschpflaume und Myrobalane (*Prunus cerasifera* Ehrh.),

Pfirsich (*Prunus persica* [L.] Batsch),

Schlehe (*Prunus spinosa* L.),

Weidenblättriger Pflaume (*Prunus salicina* Lindl.),

Zwetsche (*Prunus domestica* L.),

die in Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Türkei oder Ungarn aufgewachsen sind — außer Früchten und Samen.“

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gefährliche“ gestrichen;

b) in der Spalte „Befallsgegenstand“ wird hinter der mit dem Wort „Bruchreis“ beginnenden Position folgende neue Position eingefügt:

„Wurzelknollen von Manihot (Manihot Mill.), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets,“;

c) in der Spalte „Befallsgegenstand“ werden in der mit dem Wort „Mehl“ beginnenden Position die Worte „(Manihot Mill.)“ gestrichen;

d) in der Spalte „Befallsgegenstand“ erhält die mit dem Wort „Erdnüsse“ beginnende Position folgende Fassung:

„Erdnüsse (*Arachis hypogaea* L.), mit oder ohne Hülse, auch zerkleinert,“.

18. In der Anlage 6 Ziffer III Nr. 1 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

19. In der Anlage 8 werden die Worte „Abschrift/Fotokopie“ durch das Wort „Vervielfältigung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geltungsdauer der Zehnten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 16. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1884) wird auf unbegrenzte Zeit verlängert.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 17 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 13. April 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(28. AbgabenDV-LA)**

Vom 13. April 1970

Auf Grund des § 200 Abs. 3, des § 202 Abs. 1 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**I. Fälligkeitstellung
kleiner Abgabeschulden**

§ 1

**Fälligkeitstellung von Kleinbeträgen
der Vermögensabgabe**

(1) Beträgt ein Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Abzug der Minderungsbeiträge im Sinne des § 3 Abs. 1 der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258), geändert durch die Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792) und nach Abzug eines aus Mitteln des Bundeshaushalts gezahlten Betrags

am 10. Mai 1970 nicht mehr als 40,65 DM,
am 10. Mai 1971 nicht mehr als 43,90 DM,
am 10. Mai 1972 nicht mehr als 48,15 DM,
am 10. Mai 1973 nicht mehr als 53,85 DM,
am 10. Mai 1974 nicht mehr als 61,90 DM,

so hat das Finanzamt auf den jeweils bezeichneten Fälligkeitstag die Fälligkeitstellung der noch nicht fälligen Vierteljahrsbeiträge anzuordnen. Der zu zahlende Betrag (Fälligkeitstellungsbetrag) ergibt sich aus der Vervielfältigung des Vierteljahrsbetrags mit dem für den jeweiligen Fälligkeitstag maßgebenden Vervielfältiger. Dieser beträgt

am 10. Mai 1970 24,5892,
am 10. Mai 1971 22,7665,
am 10. Mai 1972 20,7644,
am 10. Mai 1973 18,5652,
am 10. Mai 1974 16,1495.

(2) Absatz 1 ist auf den Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist, und auf die Summe der von ihm übernommenen, auf ihn übergegangenen oder aufgeteilten Vierteljahrsbeiträge gesondert anzuwenden.

(3) In den Fällen der §§ 66 bis 68 des Gesetzes kann auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten von der Aufteilung der Vierteljahrsbeiträge abgesehen und die Fälligkeitstellung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden, wenn die Teilung des Vierteljahrsbetrags durch die Zahl der

Beteiligten einen Betrag ergibt, der an dem in Betracht kommenden Fälligkeitstag nicht höher ist als der in Absatz 1 bezeichnete Vierteljahrsbetrag.

(4) Über die Fälligkeitstellung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften, entsprechende Anwendung finden.

(5) Der Fälligkeitstellungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über die Fälligkeitstellung zu entrichten.

(6) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag, der bei der Ermittlung des Fälligkeitstellungsbetrags maßgebend gewesen ist, so gilt folgendes:

1. Im Falle der Erhöhung des Vierteljahrsbetrags bleibt die Fälligkeitstellung unberührt. Auf den noch nicht fällig gestellten Teil des Vierteljahrsbetrags ist, sofern bei ihm die Voraussetzungen vorliegen, Absatz 1 anzuwenden.

2. Im Falle der Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags ist der Fälligkeitstellungsbetrag nach dem nunmehr maßgebenden Vierteljahrsbetrag auf den Zeitpunkt neu zu berechnen, der der Fälligkeitstellung zugrunde gelegt wurde. Der Bescheid über die Fälligkeitstellung ist entsprechend zu berichtigen. Der zuviel gezahlte Betrag ist durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(7) Eine Fälligkeitstellung ist nicht anzuordnen, wenn nach dem 29. September 1969 eine Teilablösung nach § 2 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 796) durchgeführt worden ist, ohne die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen würden.

§ 2

**Fälligkeitstellung von Kleinbeträgen
der Hypothekengewinnabgabe**

(1) Beträgt der Ablösungswert einer Abgabenschuld der Hypothekengewinnabgabe, der sich nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz, jedoch bei Anwendung der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle für den nächsten Fälligkeitstag ergibt, nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark und sind nach § 106 des Gesetzes noch volle Leistungen für mindestens drei Jahre zu erbringen, so ist die Abgabenschuld mit dem ermittelten Betrag (Fälligkeitstellungsbetrag) auf diesen Fälligkeitstag fällig zu stellen. Bei der Ermittlung des Fälligkeitstellungsbetrags bleiben Leistungen, die

aus Mitteln des Bundeshaushalts gezahlt werden oder nach den §§ 54 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zu erlassen sind, abweichend von § 6 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie ein Spitzenbetrag im Sinne des § 8 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz abweichend von dieser Vorschrift außer Ansatz.

(2) Eine Fälligkeitstellung nach Absatz 1 ist frühestens auf einen nach dem 31. Mai 1970 liegenden Fälligkeitszeitpunkt anzuordnen.

(3) Bei Grundstücken in Berlin (West) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „§ 106 des Gesetzes“ die Worte „§ 147 des Gesetzes“ treten.

(4) § 1 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.

II. Änderung der 13. AbgabenDV-LA

§ 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem

Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 353), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 5. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 137), wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Anzahl der fälligzustellenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der fälligzustellenden Raten	Vervielfältiger
212	42,8065	156	41,9969
(und mehr)		155	41,9706
211	42,7995	154	41,9437
210	42,7922	153	41,9162
209	42,7848	152	41,8879
208	42,7772	151	41,8591
207	42,7695	150	41,8295
206	42,7615	149	41,7992
205	42,7534	148	41,7682
204	42,7451	147	41,7365
203	42,7366	146	41,7041
202	42,7278	145	41,6708
201	42,7189	144	41,6368
200	42,7098	143	41,6019
199	42,7004	142	41,5663
198	42,6908	141	41,5297
197	42,6810	140	41,4924
196	42,6710	139	41,4541
195	42,6607	138	41,4149
194	42,6502	137	41,3748
193	42,6394	136	41,3337
192	42,6284	135	41,2917
191	42,6171	134	41,2486
190	42,6055	133	41,2046
189	42,5937	132	41,1595
188	42,5816	131	41,1133
187	42,5692	130	41,0660
186	42,5565	129	41,0176
185	42,5434	128	40,9681
184	42,5301	127	40,9174
183	42,5165	126	40,8654
182	42,5026	125	40,8123
181	42,4883	124	40,7578
180	42,4737	123	40,7021
179	42,4587	122	40,6451
178	42,4434	121	40,5867
177	42,4277	120	40,5269
176	42,4116	119	40,4657
175	42,3952	118	40,4030
174	42,3784	117	40,3389
173	42,3611	116	40,2732
172	42,3435	115	40,2060
171	42,3254	114	40,1372
170	42,3069	113	40,0667
169	42,2880	112	39,9946
168	42,2686	111	39,9207
167	42,2488	110	39,8451
166	42,2285	109	39,7677
165	42,2077	108	39,6885
164	42,1864	107	39,6074
163	42,1646	106	39,5243
162	42,1423	105	39,4393
161	42,1195	104	39,3523
160	42,0961	103	39,2632
159	42,0722	102	39,1720
158	42,0477	101	39,0786
157	42,0226	100	38,9830

Anzahl der fälligzustellenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der fälligzustellenden Raten	Vervielfältiger
99	38,8851	49	29,4585
98	38,7848	48	29,1344
97	38,6822	47	28,8026
96	38,5772	46	28,4629
95	38,4696	45	28,1152
94	38,3595	44	27,7592
93	38,2468	43	27,3947
92	38,1314	42	27,0216
91	38,0133	41	26,6396
90	37,8924	40	26,2485
89	37,7686	39	25,8482
88	37,6418	38	25,4383
87	37,5121	37	25,0187
86	37,3792	36	24,5892
85	37,2432	35	24,1494
84	37,1040	34	23,6992
83	36,9615	33	23,2383
82	36,8156	32	22,7665
81	36,6662	31	22,2834
80	36,5133	30	21,7889
79	36,3567	29	21,2826
78	36,1964	28	20,7644
77	36,0323	27	20,2338
76	35,8644	26	19,6906
75	35,6924	25	19,1345
74	35,5163	24	18,5652
73	35,3361	23	17,9823
72	35,1516	22	17,3857
71	34,9627	21	16,7748
70	34,7693	20	16,1495
69	34,5713	19	15,5093
68	34,3686	18	14,8539
67	34,1611	17	14,1829
66	33,9487	16	13,4960
65	33,7312	15	12,7928
64	33,5086	14	12,0729
63	33,2807	13	11,3358
62	33,0474	12	10,5813
61	32,8085	11	9,8089
60	32,5639	10	9,0181
59	32,3136	9	8,2085
58	32,0573	8	7,3797
57	31,7949	7	6,5312
56	31,5263	6	5,6626
55	31,2513	5	4,7733
54	30,9697	4	3,8629
53	30,6815	3	2,9309
52	30,3864	2	1,9768
51	30,0844	1	1,0000
50	29,7751		

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
beim Bundesnachrichtendienst**

Vom 8. April 1970

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Bonn, den 8. April 1970

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Horst Ehmke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Postkosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**